



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur  
Postfach 103452 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien  
Stuttgart  
Karlsruhe  
Freiburg  
Tübingen  
Abt. 4 – Straßenwesen und Verkehr

Stuttgart 16.09.2014

Name Sabine Attermeyer

Durchwahl 0711 231-5681

E-Mail Sabine.Atermeyer@mvi.bwl.de

Aktenzeichen 54-8872.00/4


(Bitte bei Antwort angeben!)

Regierungspräsidium Tübingen  
Abt. 9 – Landesstelle für Straßentechnik

## **Nachrichtlich (per E-Mail)**

Ministerium für Ländlichen Raum und  
Verbraucherschutz Baden-Württemberg  
Abt. 6 – Naturschutz und Tourismus

Landkreistag Baden-Württemberg  
Städtetag Baden-Württemberg  
Gemeindetag Baden-Württemberg  
Rechnungshof Baden-Württemberg

 Verwendung von Gehölzen und Saatgut gebietseigener Herkunft in der freien Natur

### Anlagen

- 1) Schreiben des MLR zum Vollzug § 40 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz zur Verwendung gebietseigener Gehölze inklusive Anlagen vom 12.09.2014 (Az.: 62-8872.00; Anlage 1a und 1b)
- 2) Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze (BMU 2012)

Am 1. März 2010 wurde die vorherige Regelung des Landesnaturschutzgesetzes zum Ausbringen gebietsfremder Pflanzen in der freien Landschaft durch die bundeseinheitliche Regelung in § 40 Abs. 4 BNatSchG ersetzt. Hiernach bedarf das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur der Genehmigung der zustän-

digen Naturschutzbehörde. Nicht gebietsfremd sind Pflanzenarten, wenn sie innerhalb ihrer jeweiligen Vorkommensgebiete ausgebracht werden. Nach § 40 Abs. 4 Satz 4 Nr. 4 BNatSchG besteht jedoch eine Übergangsregelung, die das Ausbringen von Gehölzen und Saatgut gebietsfremder Arten in der freien Natur bis zum 1. März 2020 genehmigungsfrei erlaubt. Allerdings sollen nach dieser Bestimmung auch innerhalb dieses Zeitraums Gehölze und Saatgut in der freien Natur vorzugsweise nur innerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden. In der Übergangszeit bis zum 1. März 2020 sollte daher möglichst nur solches Pflanzenmaterial aus den jeweiligen Vorkommensgebieten ausgeschrieben werden, wenn es auch tatsächlich zur Verfügung steht. Es wird daher empfohlen, sich in dem o. g. Übergangszeitraum im Vorfeld zu erkundigen, ob gebietseigenes Material in der gewünschten Menge und Qualität zur Verfügung steht.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB, damals BMU) hat in Bezug auf gebietseigene Gehölze die Veröffentlichung des „Leitfadens zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (01/2012) bekannt gegeben (s. Anlage 2). Der Leitfaden hat empfehlenden Charakter und kann über die Internetseite <http://www.bmu.de/bestellformular/content/4159.php> des BMUB bezogen oder als digitales Dokument unter [http://www.bmu.de/service/publikationen/downloads/details/artikel/bmu-leitfaden-zur-verwendung-gebietseigener-gehoeelze/?tx\\_ttnews%5BbackPid%5D=918](http://www.bmu.de/service/publikationen/downloads/details/artikel/bmu-leitfaden-zur-verwendung-gebietseigener-gehoeelze/?tx_ttnews%5BbackPid%5D=918) abgerufen werden. Die Veröffentlichung des BMUB geht schwerpunktmäßig auf den naturschutzfachlichen Hintergrund und Geltungsbereich des § 40 Abs. 4 BNatSchG sowie auf Aspekte der Ausschreibung ein. Es wird empfohlen, den Leitfaden bei grundsätzlichen Fragestellungen zur Verwendung von gebietseigenen Gehölzen sowie analog von gebietseigenem Saatgut heranzuziehen.

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) hat im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur mit Schreiben vom 12.09.2014 (Az.: 62-8872.00) umfassende Hinweise zum Vollzug des § 40 Abs. 4 BNatSchG zur Verwendung gebietseigener Gehölze sowie gebietseigenen Saat- und Pflanzguts herausgegeben. Bei der Ausschreibung und der Verwendung von Gehölzen und Saatgut gebietseigner Herkünfte in der freien Natur wird um Beachtung der beigefügten Hinweise (s. Anlage 1- 1a und 1b) und im Einvernehmen mit dem MLR der im Folgenden aufgeführten, ergänzenden Hinweise gebeten:

## **Zum Vollzug des § 40 Abs. 4 BNatSchG für gebietseigene Gehölze**

Für alle Baumarten, die dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) unterliegen und die in der freien Natur ausgebracht werden sollen, soll sich der Anwendungsbereich der forstlichen Herkunftsgebiete auch auf Pflanzenteile und Pflanzgut erstrecken, die nicht für forstliche Zwecke bestimmt sind. Für diese Baumarten sind zur Konkretisierung des Begriffs „gebietseigen“ die Herkunftsgebiete der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (FoVHGv) zugrunde zu legen. Wenn jedoch die für eine Anpflanzung erforderlichen Gehölze nicht zur Verfügung stehen, ist zu prüfen, ob auf andere geeignete Gehölzqualitäten oder -arten ausgewichen werden kann. Sofern dies nicht möglich oder sinnvoll ist, kann in dem Übergangszeitraum bis zum 1. März 2020 ein Austausch des Pflanzmaterials zwischen angrenzenden forstlichen Herkunftsgebieten vorgenommen werden. Ist auch im Rahmen dieses Austausches geeignetes Pflanzenmaterial nicht ausreichend verfügbar, können im Übergangszeitraum ersatzweise Gehölze angepflanzt werden, die aus einem von den ökologischen und standörtlichen Voraussetzungen her vergleichbaren Gebiet stammen.

Für Sorten von Kulturobst gibt es keine gebietseigenen Herkünfte im Sinne des BNatSchG. Sollen Streuobstwiesen oder Obstalleen in der freien Landschaft regional-typische obstgenetische Ressourcen bzw. alte Sorten von Kulturobst enthalten, sind die gewünschten Sorten ohne den Zusatz „gebietseigen“, „gebietsheimisch“, „autochthon“ oder Ähnliches auszuschreiben.

## **Zur Definition des Begriffs der freien Natur**

Der Begriff der freien Natur im Sinne von § 40 Abs. 4 S. 1 BNatSchG umfasst sämtliche Flächen außerhalb besiedelter Bereiche. Der Begriff der freien Natur ist als Gegensatz zum besiedelten Bereich zu verstehen. Hierunter fallen solche Flächen, die nicht durch geschlossene menschliche Ansiedlungen (Dörfer, Städte) beansprucht werden. Das beinhaltet auch Verkehrswege und deren Randflächen. Auf die Naturnähe oder -ferne der Flächen, und somit auf das Maß einer eventuell anthropogenen Überformung der Flächen „in der freien Natur“ kommt es nicht an. Folglich zählt zur freien Natur außerorts auch das Straßenbegleitgrün.

Davon abweichend sind in Anlehnung an den o. g. Leitfaden des BMUB Sonderstandorte an klassifizierten Straßen und Gemeindestraßen (unmittelbarer Straßenseitenraum (Bankette), Mittel- und Trennstreifen, Lärmschutzwände, Steilwälle (Böschung-

neigung größer als 1 : 1,5), Stützbauwerke) nicht zur freien Natur zu zählen, bei denen die Aspekte Lichtraumprofil, Gewährleistung der Verkehrssicherheit, Verträglichkeit gegenüber vorhandenen Emissionen und Salzfrachten vorrangig zu beachten sind, und bei denen den Erfordernissen der Funktionssicherung nach § 4 Nr. 3 BNatSchG durch die Verwendung gebietseigenen Saat- und Pflanzguts nicht genügt werden kann. Die Verwendung gebietsfremder Herkünfte ist in diesen besonderen Fällen zulässig.

### **Zur Ausschreibung und Vergabe von gebietseigenem Pflanz- und Saatgut**

Für die Ausschreibung und Vergabe von gebietseigenem Pflanz- und Saatgut gelten die einschlägigen Vorgaben des Vergaberechts im Allgemeinen und des Vergaberechts für den Straßen- und Brückenbau im Besonderen. Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten 2005 (ZTV La-StB 2005) sowie die Leistungsbereiche 104 „Pflanzenlieferung“ (06/2006) und 107 „Landschaftsbauarbeiten“ (12/2009, korrigiert 10/2011) des Standardleistungskatalogs für den Straßen- und Brückenbau (STLK) ermöglichen bereits seit einem längeren Zeitraum, Angaben zur Herkunft des Pflanz- oder Saatguts zu machen. Es wird darum gebeten, bei der Ausschreibung von gebietseigenem Pflanz- und Saatgut für jede Art Angaben zum Herkunfts- bzw. Vorkommensgebiet zu machen.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden zu informieren.

Dieses Schreiben wird entsprechend der VwV Re-StB-BW vom 01.07.2008 in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Inter- und Intranetangebot der Abteilung Landesstelle für Straßentechnik beim Regierungspräsidium Tübingen eingestellt.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, Erfahrungen mit den vorliegenden Hinweisen zur Verwendung von Gehölzen und Saatgut gebietseigener Herkünfte in der freien Natur zu erfassen und hierüber bis zum 2. November 2015 zu berichten.

gez. Thomas Hoffmann

Az.: 54-8872.00/4

Regierungspräsidium Tübingen  
Abt. 9 - Landesstelle für Straßentechnik  
- per E-Mail -

Es wird gebeten, das beigefügte Schreiben inkl. Anlagen in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Sachgebiet 12 „Umweltschutz“ unter 12.4 „Naturschutz und Landschaftspflege“ einzustellen.

Stuttgart, 16.09.2014  
Ministerium für Verkehr  
und Infrastruktur

gez. Attermeyer

Anlagen

- 1) Schreiben des MLR zum Vollzug § 40 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz zur Verwendung gebietseigener Gehölze inklusive Anlagen vom 12.09.2014 (Az.: 62-8872.00; Anlage 1a und 1b)
- 2) Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze (BMU 2012)